

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 07. Januar 2022

Sonderamtsblatt Nr. 01

Tierseuchenallgemeinverfügung

Anordnung der Aufstallung von Geflügel

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel ordne ich auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Nummer 1 a) und § 13 Absätze 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 1 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes Folgendes an:

1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm der Landeshauptstadt Potsdam sind bis auf Widerruf aufzustellen.

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen in diesen Ortsteilen nur:

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) bestehen muss,

gehalten werden.

Eine topografische Darstellung können Sie unter <https://potsdam.de/tierseuchenkarte> einsehen. Die Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist in den Potsdamer Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm nur in geschlossenen Räumen durchzuführen. Ein Antrag ist vor der Durchführung bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen verläuft und nach Eintrag in einen Hausgeflügelbestand enorme Folgen für den Haltungsbetrieb (unter anderem Tötung des gesamten Geflügelbestands) sowie durch anzuordnende Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf Nachbarbestände und die ganze Region hat. Bei einer hohen Infektionsdosis der Geflügelpestviren, kann die Erkrankung auf Menschen übertragen wer-

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pillaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal



den (Zoonose) und gefährliche Krankheitsverläufe hervorrufen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren in Hausgeflügelbestände über infizierte Wildvögel, die ein natürliches Reservoir für das Virus bilden, bestätigt. Durch direkte Exposition ist das Übertragungsrisiko bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei reiner Stallhaltung. In der Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 wurde das Risiko einer Ausbreitung des Geflügelpestvirus bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland durch das FLI als hoch eingestuft. Es wurde dringend empfohlen, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Seit Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von Hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Norddeutschland im Zusammenhang mit dem Vogelzug festgestellt. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel in unserer Region weisen darauf hin, dass sich das Virus landesweit ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann. Die momentan vorhandenen Temperaturschwankungen führen zu vermehrten Bewegungen beim Wildvogelzug. Kühlere Temperaturen ziehen eine Kälteflucht der Vögel in wärmere Regionen nach sich, bei mildereren Temperaturen kehren vor allem die Mittelstreckenflieger aus den aktuell von der Geflügelpest massiv betroffenen südeuropäischen Gebieten zurück. Die derzeit sehr große Gefahr der Einschleppung des Geflügelpest-Erregers aus diesen Gebieten wird durch mehrere Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza in Hausgeflügelbeständen im Land Brandenburg (Landkreis Spree-Neiße (SPN) im November 2021 und Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) im Dezember 2021 und im Januar 2022) verdeutlicht.

Mit Wirkung vom 05.01.2022 erging ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen. Demnach sind im Land Brandenburg als Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz vor Einschleppung des Geflügelpest-Erregers in Hausgeflügelbestände die Aufstallung und die Begrenzung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art auf geschlossene Räume in Risikogebieten anzuordnen.

Da einige Teile der Landeshauptstadt Potsdam Durchzugs- und Einstandsgebiete für wildlebende Wasservögel sind und im Stadtgebiet mehrere Gewässer und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs sehr hoch. Damit ist das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände in der Landeshauptstadt Potsdam sehr hoch. Zudem ist in den Landkreisen SPN und MOL der bei den Wildvögeln vorkommende hochansteckende Geflügelpest-Erreger Subtyp H5N1 bei Hausgeflügelbeständen nachgewiesen worden.

Rechtliche Würdigung:

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest zuständig und als sachlich und örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung berechtigt.

zu den Nummern 1 und 2:

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht unter anderem in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429.

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedsstaaten zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, sofern diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in § 7 Absatz 5 (Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) und § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpestverordnung (Aufstallung) verankert.

Die Maßnahmen dieser Verfügung basieren auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung, nach der das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft wird. Unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 26.10.2021, des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation, den örtlichen Gegebenheiten, der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie des Erlasses des MSGIV über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen in Risikogebieten wurde zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände die Aufstallung von gehaltenem Geflügel in bestimmten Gebieten der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Beschränkung von Veranstaltungen auf geschlossene Räume angeordnet.

Nach dem Erlass des MSGIV ist die Aufstallungspflicht für Geflügel unter anderem in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, -schlafplätze) in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wird, in Gewässernähe und in Regionen mit hoher Geflügeldichte anzuordnen. Auf Grund dieser Kriterien ist in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm die Aufstallungspflicht zu verfügen.

Die angeordneten Maßnahmen sind zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag des hochansteckenden Geflügelpest-Virus in Hausgeflügelhaltungen erforderlich. Die Infektion von gehaltenem Geflügel mit dem Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza würde neben Tierverlusten und schweren Erkrankungsverläufen auch die Tötung aller Tiere der Haltung und weitere einschneidende Maßnahmen sowie wirtschaftlich schwerwiegende Handelsrestriktionen für benachbarte Geflügelhaltungen und Betriebe bedeuten. Bei hoher Infektionsdosis könnten sich mit den infizierten Tieren umgehende Menschen mit der in Einzelfällen tödlich verlaufenden Erkrankung anstecken. Die präventive Pflicht zur Aufstallung und Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel ausschließlich in geschlossenen Räumen sind wirksame und geeignete Methoden zum Schutz vor Wildvogelkontakt und somit zur Verhinderung der Virusausbreitung und Einschleppung aus dem Wildvogelbestand. Sie stellen gleichsam das mildeste Mittel für die Tierhalter dar. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben, da andere geeignete und weniger einschneidende Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht zur Verfügung stehen.

zu Nummer 3:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist durch die Gefahr des Eintrags des hochansteckenden Geflügelpest-Erregers über infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und den damit einhergehenden erheblichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gegeben. Der Erreger der Geflügelpest ist ein mutationsfreudiges, hochansteckendes Virus mit zoonotischem Potential, welches eine akut verlaufende Erkrankung mit schweren allgemeinen Symptomen und meist tödlichem Ausgang verursacht. Der Schutz hoher Rechtsgüter wie die Gesundheit von Mensch und Tier erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Nummer 4:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies gemäß § 26 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung bei dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam (Behlertstr. 3a (Haus M/N), 14467 Potsdam, Telefon: 0331 2891817, E-Mail: veterinaerwesen@rat-haus.potsdam.de) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen sind der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

unverzüglich nachzumelden.

Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest):

Für Geflügelhalter wurde ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses finden Sie unter: <https://vv.potsdam.de/vv/oe/173010100000008069.php>.

Ausnahmemöglichkeit:

Gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen (in jeweils gültiger Fassung):

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

(Geflügelpest-Verordnung)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

(AGTierGesG) Brandenburg

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

(VwVfGBbg)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 06. Januar 2022

Mike Schubert

Oberbürgermeister

